

# Gemeinde Lilienthal

## Textliche Festsetzungen

### **Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorhausen / Falkenberg"**

(i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.03.2006)

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 94 "Moorhausen / Falkenberg" behalten auch für den Bebauungsplan Nr. 94 "Moorhausen / Falkenberg" - 1. Änderung - ihre Gültigkeit, soweit sie nicht nachfolgend zeichnerisch oder textlich geändert werden.

#### **1. Textliche Festsetzung VI 12 A**

*nach der textlichen Festsetzung VI 12 wird folgende textliche Festsetzung VI 12 A eingefügt:*

Zur externen Kompensation der im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 stattfindenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird gemäß § 1a (3) Satz 3 und 4 BauGB auf den Flächenpool II der Gemeinde Lilienthal zurückgegriffen.

Im Flächenpool II der Gemeinde Lilienthal, Gemarkung Lilienthal, Flur 12, Flurstücke 119, 120, 121/1, 122/2, 123/2, 118/1, und 2/3 werden gemäß § 9 (1a) BauGB 1.025 m<sup>2</sup> dem im Bebauungsplan Nr. 94 -1. Änderung festgesetzten Gewerbegebiet (Eingriffsverursacher) zugeordnet.

## Hinweise

### **Bodendenkmale**

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfundem ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.